

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 05/2017****Datum: 15.03.2017****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
22	Kreis Coesfeld	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2017	26
23	Kreis Coesfeld	Tagesordnung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 80 Coesfeld II für die Landtagswahl 2017 am 29.03.2017	30
24	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung zur geplanten Gasfernleitung Zeelink 2 von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen der Open Grid Europe GmbH	30
25	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage in Olfen	31
26	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ramadan Miftar	32
27	Kreis Borken	Bekanntmachung der Sitzungstermine des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 77/78 und des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79 für die Landtagswahl am 14.05.2017	32
28	Kreis Borken	Umbesetzungen in den Kreiswahlausschüssen für die Wahlkreise 77/78 (Borken I / Borken II) und für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017	32
29	Stadt Dülmen	III. Änderungssatzung vom 06.03.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013	33
30	Stadt Dülmen	Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dülmen Nord, Teil I“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte	34
31	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Landmaschinenreparaturbetrieb Stade“ und „Billerbecker Straße / Nordlandwehr“ in den Stadtbezirken Dülmen - Buldern und Dülmen - Mitte	35
32	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte	35
33	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hiddingseleer Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte	36

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
34	Stadt Dülmen Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/1 „Kapellenweg“	37
35	Stadt Dülmen Aufstellungsbeschluss zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“	38
36	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Dülmen	39
37	Musikschule Coesfeld Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2017	39

22/17 - Kreis Coesfeld**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom 21.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	327.174.852 EUR
	329.673.192 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	316.871.465 EUR
	316.611.406 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.256.323 EUR
	24.904.502 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.794.723 EUR
	2.179.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.793.697,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.350.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.498.340 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

- 1) Der allgemeine **Hebesatz der Kreisumlage** für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld wird auf **32,43 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- 2) Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes **Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung** in Höhe von **21,97 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2017 geltenden Umlagegrundlagen erhoben. Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt eine Abrechnung. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis sind nach § 56 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW im übernächsten Jahr auszugleichen.
- 3) Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 17. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben. Fällt der Zahlungstag auf

einen Samstag, Sonntag oder sonstigen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 7

- 1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
- 3) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.
- 4) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden. Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig ist.

§ 8

Die Leitlinien der Budgetierung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 9

Folgende Wertgrenzen werden festgelegt:

1) Nachtragssatzung

Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan gem. § 10 Abs. 1 GemHVO NRW wird mit 50.000 EUR je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene festgelegt.

2) Investitionen

Die Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Teilfinanzplan wird mit 50.000 EUR festgelegt.

3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 EUR je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung der Rekultivierungs- und Pensionsrücklage.

4) Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im außerordentlichen Ergebnis des Kreises Coesfeld werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 50.000 EUR überschritten wird.

5) Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 EUR zu bilden.

6) Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 EUR im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 EUR überschreitet.

Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2017 des Kreises Coesfeld

Leitlinien der Budgetierung

I. Budgets

Gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO NRW können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. Der Kreishaushalt wird in 5 organisationsbezogene Budgets aufgeteilt. Die Budgets 1 - 4 entsprechen dabei jeweils einem Dezernat.

Budget	Produktbereich
1 Sicherheit, Bauen und Umwelt	32 - Sicherheit und Ordnung 36 - Straßenverkehr 39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung 63 - Bauen und Wohnen 70 - Umwelt
2 Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit	40 - Schule und Bildung (einschl. Schulamt) 41 - Kultur 50 - Soziales und Jobcenter 51 - Jugendamt 53 - Gesundheitsamt
3 Zentrale Dienste, Vermessung und Kreisstraßen	10 - Zentrale Dienste 11 - Personal 20 - Finanzen 62 - Vermessung und Kataster 66 - Straßenbau und -unterhaltung
4 Landrat	00 - Verwaltungsleitung inkl. Kommunales Integrationszentrum 01 - Büro des Landrats 02 - Gleichstellungsbeauftragte 08 - Personalrat 14 - Rechnungsprüfung 31 - Kreispolizeibehörde
5 Allgemeine Finanzwirtschaft	21 - Allgemeine Finanzwirtschaft

In einem Budget werden alle Ansätze der von den jeweiligen Dezernaten zu bewirtschaftenden Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen. Die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen des Budgets sind gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Einzahlungs- und Auszahlungspositionen in der Finanzrechnung.

Die flexible Bewirtschaftung der Budgets darf gem. § 21 Abs. 3 GemHVO NRW nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Neueinrichtung eines Budgets bedarf der Beschlussfassung des Kreistages (vgl. Beschluss des KT vom 10.12.1997).

Budgetverantwortlicher ist der jeweilige Dezernent und beim Budget 5 der Kämmerer.

II. Budgetvollzug - Bewirtschaftung und Abschluss der Budgets

Die flexible Bewirtschaftung der Budgets wird durch folgende Regelungen unterstützt:

1. Deckungsfähigkeit

Die innerhalb des jeweiligen Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der

Internen Leistungsverrechnungen und der Abschreibungen - gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. Dasselbe gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Liegen bei einer Aufwandsposition die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten vor, steht diese Aufwandsposition bis zur Höhe der Rückstellung bzw. Verbindlichkeit nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Die Aufwandspositionen - mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates sowie der Internen Leistungsverrechnungen und der Abschreibungen - sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Personalaufwendungen für vorübergehend Beschäftigte.

2. Unechte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsberechtigten für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden.

3. Übertragbarkeit

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:

- a) Ermächtigungen für Aufwendungen können nur mit Zustimmung des Kämmersers maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Stimmt der Kämmerer der Übertragung zu, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- b) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 GemHVO NRW.

4. Zweckbindung und neue freiwillige Maßnahmen

Zweckgebundene Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen bleiben analog zu § 22 Abs. 3 GemHVO NRW bis zur Erfüllung ihres Zwecks bzw. bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Sofern nicht zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen oder nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen/Auszahlungsermächtigungen innerhalb eines Budgets für neue freiwillige Aufgaben verwendet werden sollen und hierdurch auch nur möglicherweise dauernde Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können, ist eine vorherige Beschlussfassung des Kreistages erforderlich.

5. Budgetverschiebungen

Die Ermächtigungen für Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Budgets stehen insgesamt als Summe für die Budgetzwecke zur Verfügung. Der Budgetrahmen lässt daher bei einem höheren Bedarf als zweckgebundene einzelne Ermächtigung dafür enthalten sind, die Inanspruchnahme anderer Aufwandspositionen des Budgets zu, ohne dass dadurch haushaltsrechtlich relevante über- oder außerplanmäßige Aufwendungen entstehen.

Der im Laufe eines Haushaltsjahres auftretende Mehrbedarf in einzelnen Produktbereichen oder bei einzelnen Produktgruppen/Produkten ist grundsätzlich unter Ausschöpfung aller Einsparungs- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten vom zuständigen Budgetverantwortlichen innerhalb des Budgets eigenverantwortlich auszugleichen.

Zum Ausgleich eines Mehrbedarfs können Mittel zwischen den Produktbereichen unter Beachtung der vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen anerkannten Produktstandards verschoben werden. Über die Verschiebung von Mitteln zwischen den einzelnen Produktbereichen eines Budgets entscheidet der Budgetverantwortliche.

Dem Kreistag sind Mittelverschiebungen innerhalb eines Budgets im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen, soweit ein Betrag in Höhe von 50.000 EUR überschritten wird oder durch die Mittelverschiebung die Produktstandards in einem Produktbereich verändert werden.

6. Budgetüberschreitungen

Können die zur Deckung eines Mehrbedarfs benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden (rechtzeitig vor der Auftragsvergabe zu prüfen), finden die Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW Anwendung. Dabei sind Unabweisbarkeit der Maßnahme und Deckung des Mehraufwands zwingende Voraussetzung.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung durch den Kreistag. In allen übrigen Fällen entscheidet der Kämmerer.

Vom Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen sind dem Kreistag im Rahmen des Berichtswesens zur Kenntnis zu bringen.

Auf die Wertgrenzen gem. § 9 Abs. 3 der Haushaltssatzung wird verwiesen.

Die Verpflichtungen zum Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 Abs. 2 GO NRW bleiben von dieser Regelung unberührt.

7. Schulbudgets

Für die eingerichteten Schulbudgets (Kostenstellen A0401 – A0403) gelten die in der Vereinbarung zur Budgetierung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Berufskollegs des Kreises Coesfeld getroffenen Regelungen vom 01.01.2008 (Anlage 2 zur Niederschrift über die 13. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Gesundheit).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 09.01.2017 angezeigt worden. Die nach § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW erforderliche Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes zur allgemeinen Kreisumlage ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 08.03.2017 erteilt worden. Mit dieser Verfügung wurde die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage mit 32,43 % genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

im Gebäude I der
Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 308),
Abteilung 20 - Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Dienstzeit (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-coesfeld.de/> (Rubrik: Service/Haushalt - Finanzen/Haushalt 2017) verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW und der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 13.03.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau
Kreisdirektor

23/17 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 80 Coesfeld II für die Landtagswahl 2017 am 29.03.2017

Am 29.03.2017 findet um 15:30 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses I (Zimmer 137) in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2017 im Wahlkreis 80 Coesfeld II statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Coesfeld, 01. März 2017

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 80 Coesfeld II
gez. Dr. Schulze Pellengahr

24/17 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung zur geplanten Gasfernleitung Zeelink 2 von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen der Open Grid Europe GmbH

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 15. Februar 2017 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung „Zeelink 2“ von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (4) Satz 2 LPlIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (4) Satz 4 LPlIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPlIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Münster	Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
Stadt Borken	Im Piepershagen 17 46325 Borken

Stadt Gescher	Marktplatz 1 48712 Gescher
Stadt Rhede	Rathausplatz 9 46414 Rhede
Stadt Stadtlohn	Markt 3 48703 Stadtlohn
Gemeinde Heiden	Rathausplatz 1 46359 Heiden
Gemeinde Legden	Amtshausstraße 1 48739 Legden
Gemeinde Raesfeld	Weseler Straße 19 46348 Raesfeld
Gemeinde Reken	Kirchstraße 14 48734 Reken
Gemeinde Südlohn	Winterswyker Straße 1 46354 Südlohn
Stadt Velen	Ramsdorfer Straße 19 46342 Velen
Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
Stadt Coesfeld	Markt 8 48653 Coesfeld
Gemeinde Rosendahl	Hauptstraße 30 48720 Rosendahl
Bezirksregierung Düsseldorf	Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Stadt Krefeld	Von-der-Leyen-Platz 1 47798 Krefeld
Kreis Kleve	Nassauerallee 15-23 47533 Kleve
Gemeinde Issum	Herrlichkeit 7 - 9 47661 Issum
Gemeinde Kerken	Dionysiusplatz 4 47647 Kerken
Gemeinde Rheurdt	Rathausstraße 35 47509 Rheurdt
Kreis Viersen	Rathausmarkt 3 41747 Viersen
Stadt Kempen	Buttermarkt 1 47906 Kempen
Regionalverband Ruhr	Gutenbergstraße 47 45128 Essen
Stadt Duisburg	Burgplatz 19 47051 Duisburg
Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
Stadt Dorsten	Halterner Straße 5 46284 Dorsten
Kreis Wesel	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Gemeinde Alpen	Rathausstr. 5 46519 Alpen
Stadt Dinslaken	Platz d'Agen 1 46535 Dinslaken
Stadt Hamminkeln	Brüner Straße 9 46499 Hamminkeln
Gemeinde Hünxe	Dorstener Str. 24 46569 Hünxe
Stadt Kamp-Lintfort	Am Rathaus 2 47475 Kamp-Lintfort
Stadt Moers	Rathausplatz 1 47441 Moers
Stadt Neukirchen-Vluyn	Hans-Böckler Str. 26 47506 Neukirchen-Vluyn
Stadt Rheinberg	Kirchplatz 10 47495 Rheinberg
Gemeinde Schermbeck	Weseler Straße 2 46514 Schermbeck
Stadt Voerde	Rathausplatz 20 46562 Voerde
Stadt Wesel	Klevertor-Platz 1 46483 Wesel
Stadt Xanten	Karthus 2 46509 Xanten

In der Kreisverwaltung Coesfeld kann die Raumordnerische Beurteilung im Raum 135 im Kreishaus 1 in der Friedrich-Ebert-Straße 7 eingesehen werden.
Sie kann auch im Internet unter <http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> unter Regionalplanung abgerufen werden.

Coesfeld, den 06.03.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 01 / Kreisentwicklung
Im Auftrag
gez. Raabe

25/17 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage in Olfen

Die Langenesch Biogas GbR, Kökelsum 10, 59399 Olfen, hat am 25.01.2017 einen Antrag zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück in Olfen, Kökelsum 10, Gemarkung: Olfen-Kirchspiel, Flur: 7, Flurstück: 6, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Aufstellung eines weiteren BHKW, die Umstellung auf eine stationäre Notfackel, der Wegfall eines Abtankplatzes und die Standortänderung der Trafostation.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 28.02.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

26/17 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ramadan Miftar**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 13.03.2017, Aktenzeichen 32333004/940, ist zuzustellen an Herrn Ramadan Miftar, zuletzt wohnhaft in 48301 Nottuln, Wagenfeldstr. 13. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 13.03.2017 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Gebäude 2
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Herr Pöhlchen

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 13.03.2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Pöhlchen

27/17 - Kreis Borken**Bekanntmachung der Sitzungstermine des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 77/78 und des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79 für die Landtagswahl am 14.05.2017**

- a) Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 77/78 (Borken I/Borken II) tritt am

Donnerstag, 30.03.2017, 16.00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal (Raum 2182)
des Kreishauses Borken, Burloer Straße 93,
46325 Borken

zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Kreiswahlausschusses
2. Verpflichtung der Beisitzer/-innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 77 (Borken I)
4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 78 (Borken II)

- b) Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III) tritt am

Donnerstag, 30.03.2017, 17.00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal (Raum 2182)
des Kreishauses Borken, Burloer Straße 93,
46325 Borken

zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Kreiswahlausschusses
2. Verpflichtung der Beisitzer/-innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I/ Borken III)

Die Sitzungen beider Kreiswahlausschüsse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Sitzungen.

Borken, 10.03.2017

gez. Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 77 (Borken I),
78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I/Borken III)

28/17 - Kreis Borken**Umbesetzungen in den Kreiswahlausschüssen für die Wahlkreise 77/78 (Borken I / Borken II) und für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich die Namen der Beisitzer/-innen der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/-innen bekannt:

1. Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 77 und 78 (Borken I und Borken II)

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Umbesetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 77 (Borken I) und 78 (Borken II) beschlossen:

Auf Vorschlag der UWG-Fraktion wird Frau Angelika Dannenbaum, Ahaus, zur persönlichen Stellvertreterin von Herrn Johannes Kisfeld, Stadtlohn, gewählt.

Der Wahlausschuss setzt sich daher wie folgt zusammen:

Beisitzer/in	Persönliche/r Stellvertreter/in
Markus Jasper, Heek	Theo Sanders, Bocholt
Anne König, Borken	Michael Boland, Bocholt
Paul Lensing, Borken	Bernadette Aehling, Borken
Dominique Niemeyer, Borken	Gerti Tanjsek, Bocholt
Gertrud Welper, Vreden	Maja Saatkamp, Borken
Johannes Kisfeld, Stadtlohn	Angelika Dannenbaum, Ahaus

2. Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Umbesetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) beschlossen:

Auf Vorschlag der FDP-Gruppe wird Herr Damian Januschewski, Südlohn, zum persönlichen Stellvertreter von Herrn Christian Wohlgemuth, Dülmen, gewählt.

Der Wahlausschuss setzt sich daher wie folgt zusammen:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Markus Jasper, Heek	Birgit Wirtz, Gronau
Hans-Peter Egger, Coesfeld	Heinrich Terwort, Havixbeck
Valentin Merschhemke, Coesfeld	Dr. Thomas Wenning, Coesfeld
Dominique Niemeyer, Borken	Gerti Tanjsek, Bocholt
Gertrud Welper, Vreden	Norbert Vogelpohl, Coesfeld
Christian Wohlgemuth, Dülmen	Damian Januschewski, Südlohn

Den Vorsitz in den Kreiswahlausschüssen führt jeweils der Kreiswahlleiter.

Borken, 10.03.2017

gez. Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 77 (Borken I), 78 (Borken II)
und 79 (Coesfeld I – Borken III)

29/17 - Stadt Dülmen

III. Änderungssatzung vom 06.03.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 02.03.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

Absatz 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin soll in dem Bezirk, für den er / sie bestellt wird, wohnen und der Stadtverordnetenversammlung angehören oder angehören können.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall

Absatz 3 Ziffer a) erhält folgenden Wortlaut:
Stadtverordnete und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,00 Euro festgesetzt, mindestens jedoch in Höhe des jeweiligen Mindestlohnes.

Absatz 3 Ziffer f) erhält folgenden Wortlaut:

In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 80,00 Euro je Stunde überschreiten.

Absatz 3 Ziffer g) erhält folgenden Wortlaut:

Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die an Stadtverordnete nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

Absatz 3 Ziffer h) wird eingefügt:

Vorsitzende von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der III. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 06.03.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

30/17 - Stadt Dülmen**Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Dülmen Nord, Teil I“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des oben bezeichneten Bauleitplans einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

24.03.2017 bis einschließlich 24.04.2017

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 2 und 9 - 14, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=15834>

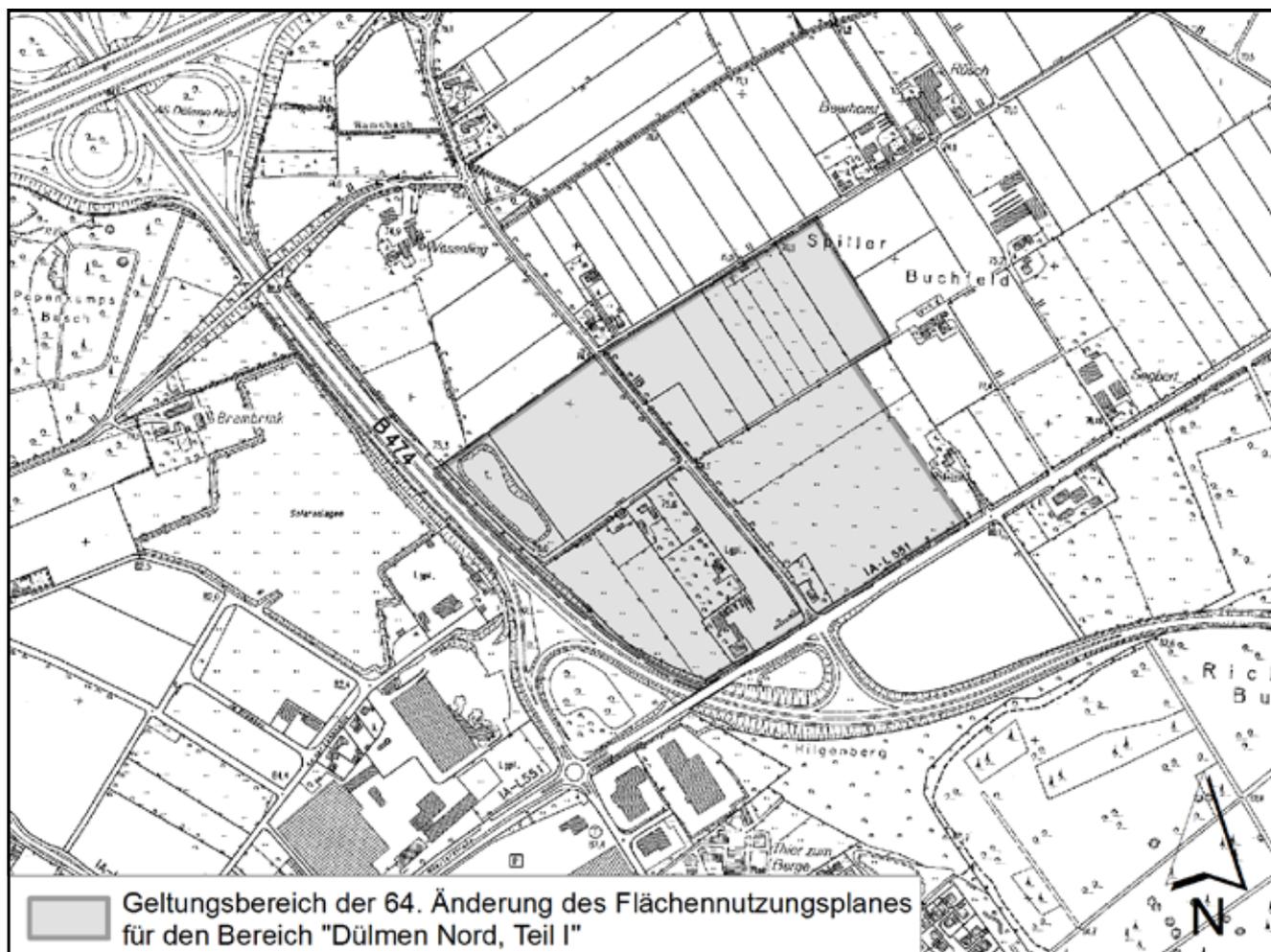
abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Mieten- und Bodenuntersuchung
- Verkehrsuntersuchung
- Berechnung zu Geruchsimmissionen ausgehend von landwirtschaftlicher Tierhaltung

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehr,
 - Geruchsimmissionen aufgrund landwirtschaftlicher Tierhaltung
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch
 - einen allgemeinen Lebensraumverlust aufgrund der vorbereiteten Bebauung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen



- c) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch
- die stoffliche Belastung des Bodens

Dülmen, 06.03.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

31/17 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschluss zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Landmaschinenreparaturbetrieb Stade“ und „Billerbecker Straße / Nordlandwehr“ in den Stadtbezirken Dülmen - Buldern und Dülmen - Mitte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Landmaschinenreparaturbetrieb Stade“ und „Billerbecker Straße / Nordlandwehr“ in den Gemarkungen Buldern und Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche des o. g. Beschlusses sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=31849>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 07.03.2017

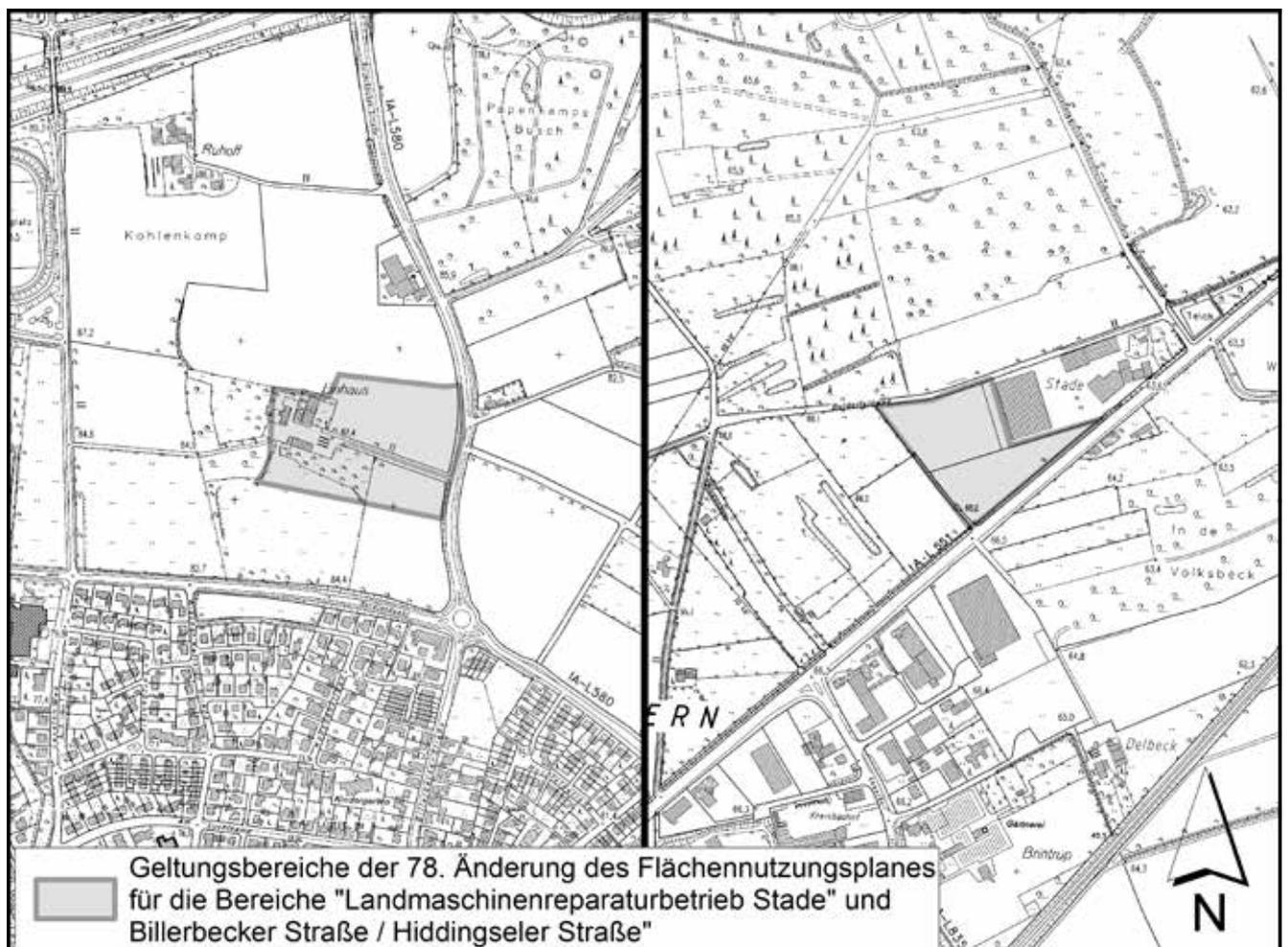
Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

32/17 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschluss zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke“ im Stadtbezirk Dülmen - Mitte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die



Einleitung des Verfahrens zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=31850>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 07.03.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

33/17 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschluss zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hiddingseler Straße“ im Stadtbezirk Dülmen – Mitte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hiddingseler Straße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

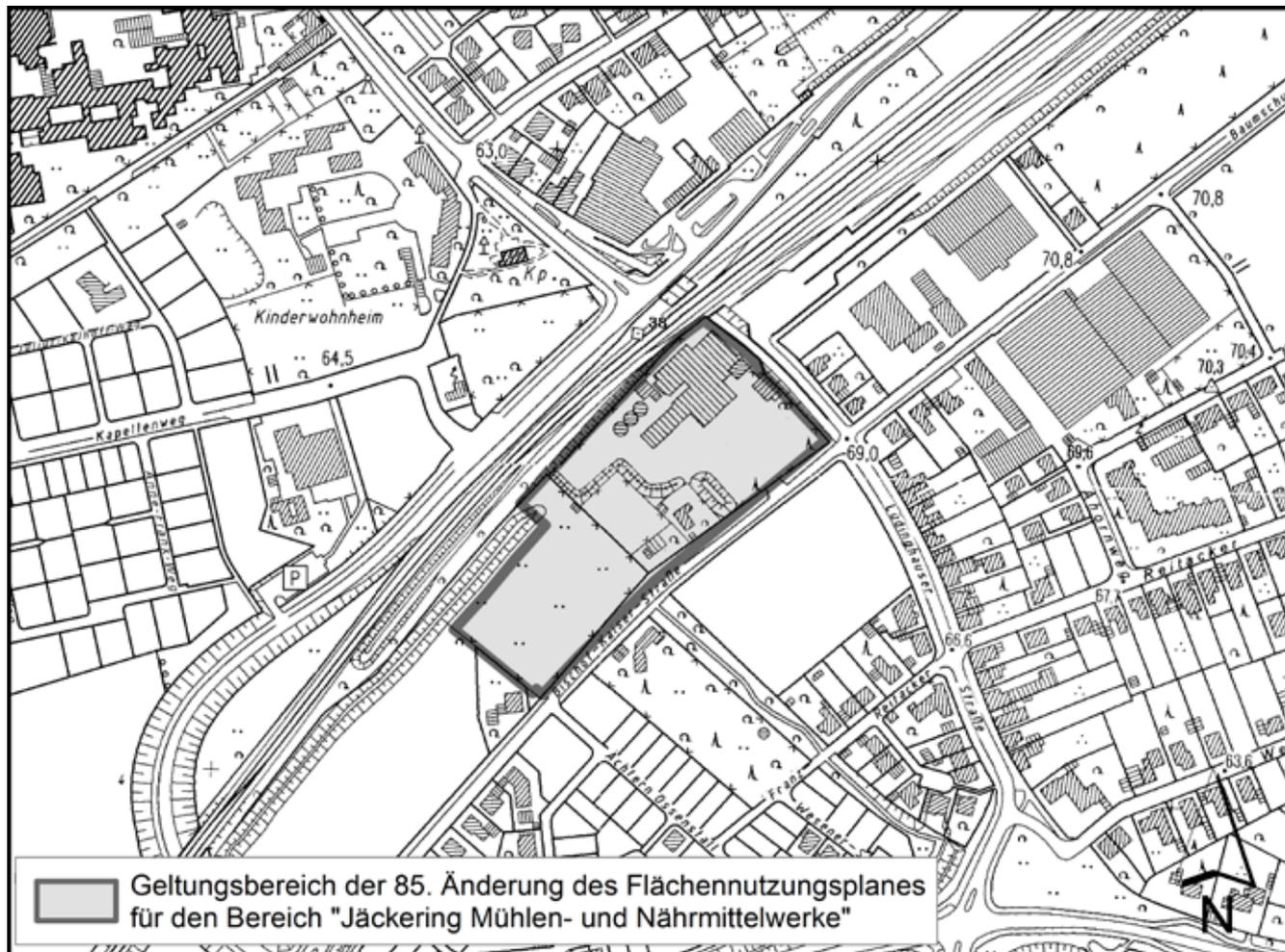
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=31852>

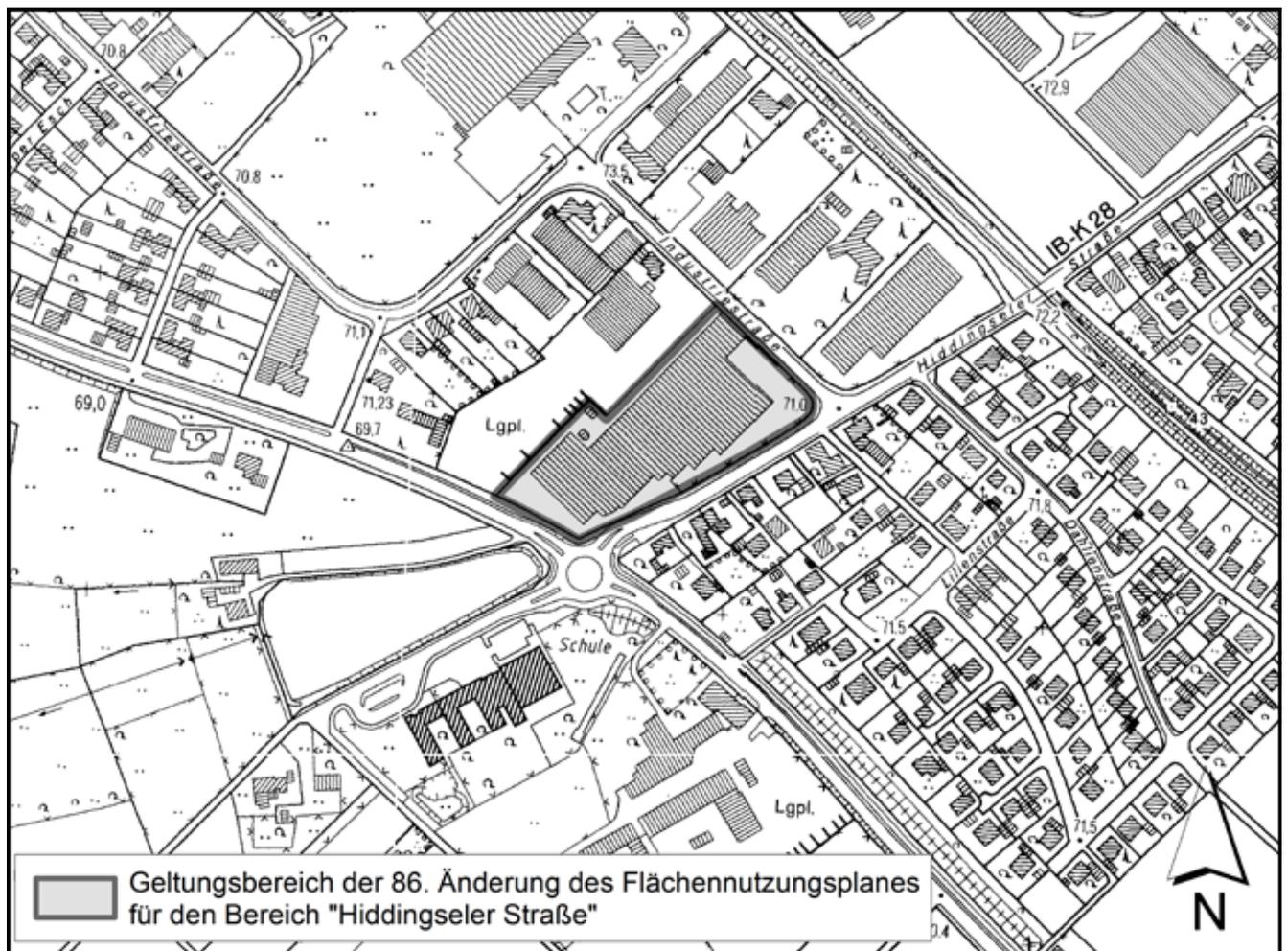
abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 07.03.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat





34/17 - Stadt Dülmen

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/1 „Kapellenweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung im ergänzenden Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i. v. m. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

24.03.2017 bis einschließlich 24.04.2017

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 2 und 9 - 14, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

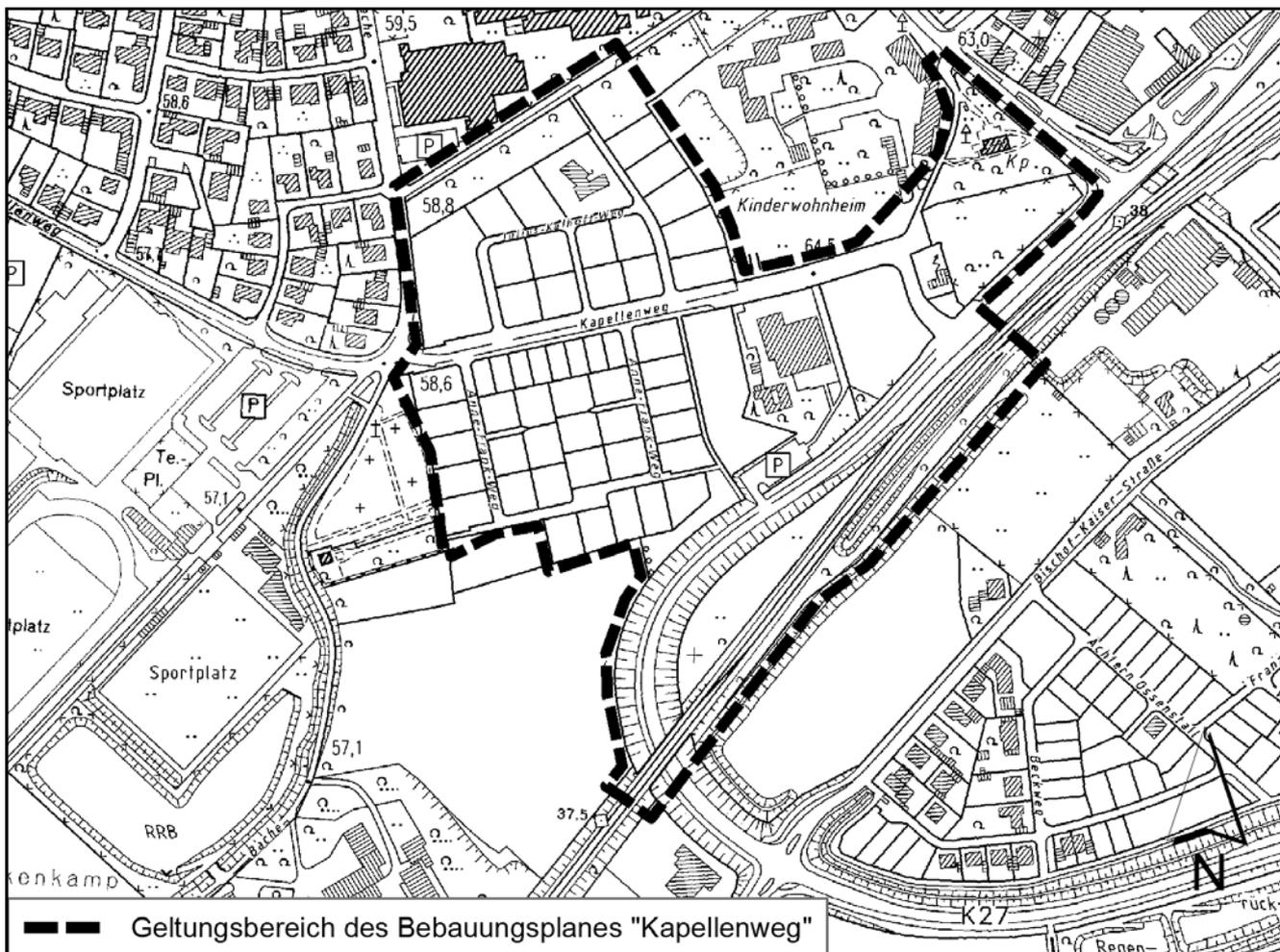
Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=17670>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu dem Bebauungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Untersuchung zur Fledermaus- und Avifauna sowie Prognose möglicher Eingriffsfolgen
- Bericht zur Ermittlung von Gartenrotschwanz-Ersatzrevieren
- Schalltechnische Untersuchung
- Geruchstechnische Untersuchung
- Bodengutachten
- Stellungnahmen des Kreises Coesfeld als Unterer Immissionsschutz- und Landschaftsbehörde
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz



Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehr, Sportanlagen und Gewerbebetrieben
 - Geruchsimmisionen aufgrund landwirtschaftlicher Tierhaltung
- b) Tiere und Pflanzen, durch
 - allgemeiner Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung des Waldes und anderer Grün- bzw. Freiflächen,
 - möglichen Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Gartenrotschwanzes
- c) Boden und Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima, durch
 - Die Bebauung und Versiegelung bisheriger Wald-, Grün- und sonstiger Freiflächen
- d) Kultur- und Sachgüter, durch
 - die Überbauung eines Bodendenkmales und die bauliche Nutzung in der Nachbarschaft der Kreuzkapelle als Baudenkmal

Dülmen, 06.03.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

35/17 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschluss zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 02.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

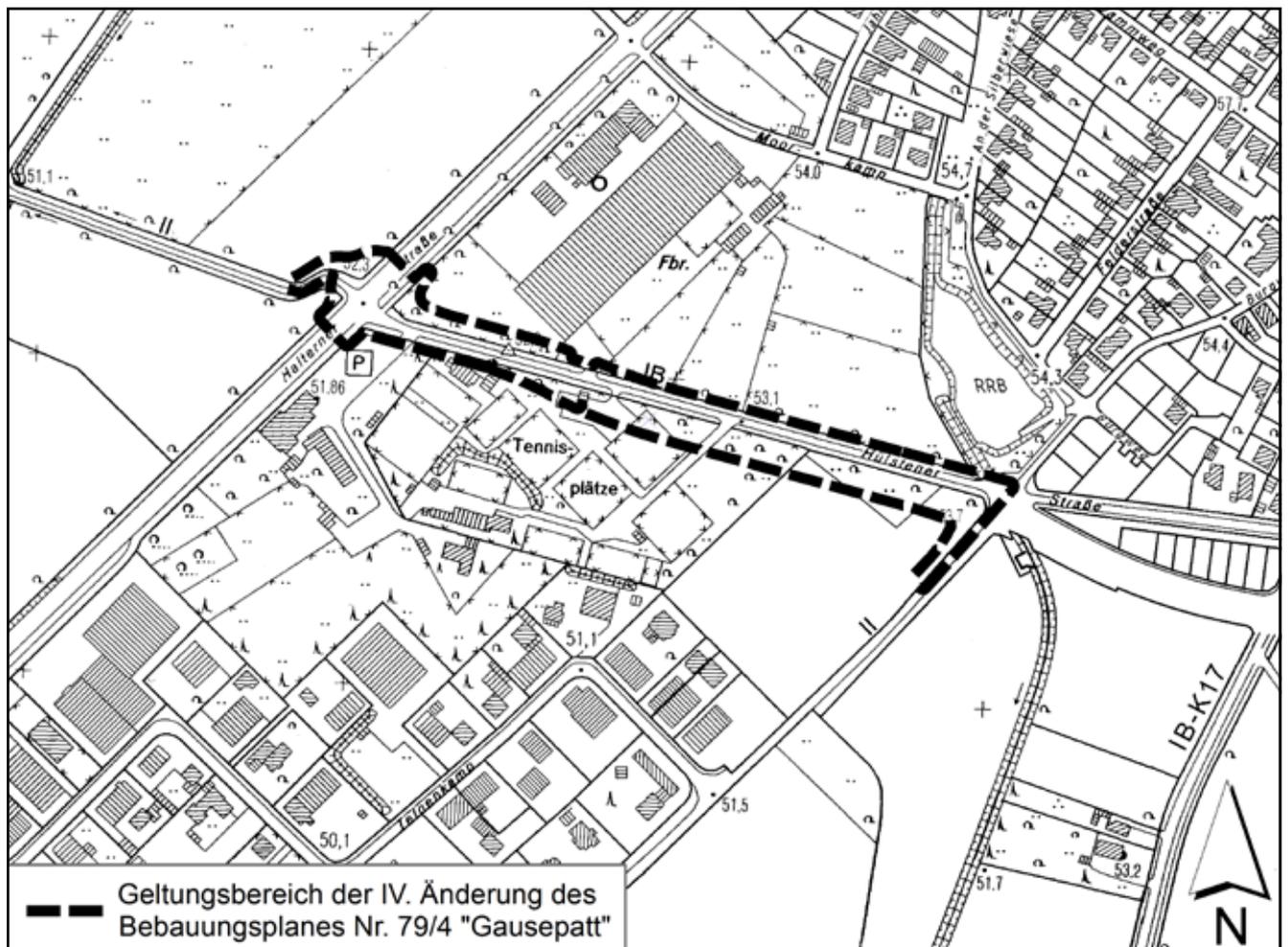
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ für einen Bereich entlang der Hülstener Straße zwischen der Halterner Straße (L551) und den Straßen „Gausepatt“ und „Burgweg“ sowie dem Tiberbach in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=31754>

abrufbar.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 10.03.2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

36/17 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung zum Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Dülmen

Die Stadt Dülmen hat gemäß § 52 GemHVO NRW in Verbindung mit § 117 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Beteiligungsbericht 2015 erstellt und dem Rat der Stadt Dülmen am 02.03.2017 zur Kenntnis gegeben. Im Beteiligungsbericht werden die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Dülmen erläutert. Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im

**Rathaus der Stadt Dülmen, Raum 82
Markt 1-3, 48249 Dülmen**

während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht 2015 ist auch im Internet unter www.duelmen.de/2208.html abrufbar.

Dülmen, den 06. März 2017

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

37/17 - Musikschule Coesfeld

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 07.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.013.776 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.036.350 €

im **Finanzplan** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1.009.076 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1.170.690 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 8.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 wird auf 460.720,00 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	83.628,24 €
Stadt Coesfeld	313.480,82 €
Gemeinde Rosendahl	63.610,94 €

§ 3

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 22.574,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden sämtliche Haushaltspositionen gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu einem Budget „Musikschule“ verbun-

den. Innerhalb dieses Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge in dem Budget berechtigen zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

§ 8

Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie je Position den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung über die Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 dieser Satzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 01.03.2017 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 02.03.2017

Zweckverband „Musikschule der
Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Dr. Boland-Theißen
Verbandsvorsteherin